

Fortsetzung von Seite 1

Umstellung der bisherigen Rundfunkgebühr

Nicht „behindert genug“? Wer nicht fragt, bleibt dumm

des SoVD, Adolf Bauer. Er verwies darauf, dass diese Menschen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten hätten, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Bauer forderte daher den Erhalt der bisher bestehenden Nachteilsausgleiche.

Kritik an komplizierten Formularen

Gerade für ältere Menschen und für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder einer demenziellen Erkrankung kaum noch ihre Wohnung verlassen können, stellt der Rundfunk ein wichtiges Informationsmittel dar. Wollen Betroffene selbst oder deren Angehörige jedoch eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag durchsetzen, geraten sie an eine weitere Hürde: Sie müssen sich durch ein teilweise nur schwer verständliches Formular kämpfen.

Wie die BILD-Zeitung berichtete, werden derzeit bundesweit Senioren dazu aufgefordert, ihre bisher gültige Befreiung von den Rundfunkgebühren zu erneuern. Im Anhang des Briefes finden sie einen entsprechenden Antrag, der jedoch unter anderem auch vom SoVD als zu kompliziert kritisiert wird. Das im Beamtendeutsch verfasste Schreiben, in dem noch dazu auf unzählige Paragraphen verwiesen werde, sei für Normalbürger nur schwer zu verstehen. Es bestehe die Gefahr, dass Benachteiligte nicht ausreichend in der Lage sind, ihre Rechte auch tatsächlich einzufordern. Ohne einen rechtzeitig gestellten Antrag werde der Rundfunkbeitrag jedoch zunächst vom Konto abgebucht, obwohl der Betroffene möglicherweise Anspruch auf eine Befreiung oder zumindest eine Reduzierung des Betrages hätte.

Erfolg für die Bewohner von Pflegeheimen

Adolf Bauer bezeichnete das Antragsformular gegenüber BILD daher als „unsäglich“. Er ergänzte, dass es darum gehen müsse, „keine bürokratischen Hürden zu errichten“. Den Sinn der Reform selbst stellte der SoVD-Präsident dabei ebenso wenig infrage, wie die grundsätzliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über Gebühren. Allerdings müssten soziale Härten unter allen Umständen vermieden werden.

Der Protest des SoVD und anderer Verbände hat bereits Erfolge vorzuweisen. Pflegeheime hätten nach der neuen Regelung ursprünglich für jedes einzelne Zimmer einen Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Somit hätte für jeden Bewohner ein Antrag auf Befreiung gestellt werden müssen. Doch die Verantwortlichen hatten ein Einsehen: Entsprechende Einrichtungen werden nun als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt, für die insgesamt nur einmal ein Rundfunkbeitrag anfällt. Wie lautete die Werbung doch gleich? Ach ja: „einfach für alle!“ *Joachim Baars*



Neue Rundfunkbeiträge

Personen mit dem Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zahlen seit Januar 2013 grundsätzlich einen reduzierten Rundfunkbeitrag von 5,99 Euro. Im Einzelfall rät der SoVD jedoch dazu, sich beraten zu lassen.

Auf eine Anfrage bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hin wurde der Bundesrechtsabteilung des SoVD mitgeteilt, die alten Befreiungsbescheide bezüglich des Merkzeichens „RF“ würden automatisch auf den reduzierten Rundfunkbeitrag umgestellt. Seit Januar werden die Aufgaben der bisherigen GEZ von deren Nachfolger, dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, wahrgenommen. Auch hier geht man offensichtlich von einer „automatischen Umstellung“ aus.

Die Bundesrechtsabteilung empfiehlt möglicherweise betroffenen SoVD-Mitgliedern daher, sich im Einzelfall beraten zu lassen. Wer noch andere Befreiungsgründe geltend machen kann, sollte das vorsorglich tun. Details hierzu finden Sie auf dieser Seite sowie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de. Nähere Beratung können Mitglieder in den Beratungsstellen des SoVD einholen. Hierbei gibt es jedoch Einschränkungen: So ist die rechtliche Vertretung durch einen Sozialverband vor den Verwaltungsgerichten eingeschränkt und regional unterschiedlich anerkannt. Mitglieder können sich bei den Sozialberatern vor Ort erkundigen, welche Bedingungen in ihrer Region gelten.

Vieles wurde in den letzten Wochen über die Erhebung des neuen Rundfunkbeitrages berichtet. Manches davon hat auch zu einer Verunsicherung beigetragen. Wir haben uns daher bemüht, einige wichtige Fragen zu beantworten.

Wem nützt der neue Rundfunkbeitrag?

Von der Umstellung profitieren Familien, Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die jeweils nur noch einen Beitrag zahlen müssen, private Autos eingeschlossen. Auch etwaige Besuche vom GEZ-Fahnder entfallen künftig.

Wer hat Anspruch auf eine Befreiung von der Beitragspflicht?

Grundsätzlich (keine vollständige Auflistung) können folgende Personen auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis von der Zahlung befreit werden:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II)
- Empfänger von Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Empfänger von Pflegezulagen oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird
- taubblinde Menschen
- Empfänger von Blindenhilfe

Was muss ich tun, wenn ich Anspruch auf eine Befreiung habe?

Eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages wird nur auf Antrag gewährt. Das Antragsformular finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de. Zudem ist es bei Städten und Gemeinden sowie bei zuständigen Behörden erhältlich.

Kann ich mich rückwirkend befreien lassen?

Sie erhalten eine Befreiung oder eine Ermäßigung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid bzw. der Bescheinigung genannten Leistungsbeginn. Voraussetzung ist, dass Sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid von der Behörde erstellt wurde. Andernfalls erfolgt die Befreiung oder die Ermäßigung erst ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.



Foto: Gina Sanders/fotolia

Beim Fernsehen im Kreis der Familie ist es ganz egal, wie der Rundfunkbeitrag gezahlt wurde: Es entscheidet allein derjenige, der die Fernbedienung in Händen hält.

Was ist, wenn zuviel Geld von meinem Konto abgebucht wurde?

In Einzelfällen ist es offensichtlich zu Problemen bei der Umstellung der rund 42 Millionen Beitragskonten gekommen. Die ARD sicherte jedoch zu, dass niemand befürchten müsse, zuviel gezahltes Geld nicht zurückzuerhalten.



Foto: mihi/fotolia

Erste Reihe oder nicht: Das Programm weiß offensichtlich nicht immer zu fesseln.

Wie hoch sind die Einnahmen insgesamt?

Für das laufende Jahr haben die Sender insgesamt einen Finanzbedarf von 8,67 Milliarden Euro angemeldet. Dieser wird bei ARD und ZDF jeweils nur zu rund sechs Prozent durch Einnahmen aus Werbung gedeckt.

Was passiert mit den gezahlten Beiträgen?

Der Rundfunkbeitrag dient der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, vertreten durch ARD, ZDF und Deutschlandradio. Das Geld wird nach einem zuvor von

einer unabhängigen Kommission ermittelten Bedarf an die einzelnen Sender verteilt. Das bedeutet, dass diese keineswegs frei über möglicherweise zuviel eingekommene Beiträge verfügen können. In welchem Umfang diese das Geld der Beitragszahler allerdings für einzelne Sendungen (Gehälter von Moderatoren, Einkauf von Sportrechten etc.) ausgeben, wird nicht veröffentlicht.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Zuständig für die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln. Dieser unterhält zahlreiche Servicestellen vor Ort, deren Anschriften Sie unter www.rundfunkbeitrag.de finden. Wenn Sie keinen Internetzugang haben, können Sie sich auch an das zentrale Service-Telefon wenden: 018/599950888 (Mo-Fr, 7-19 Uhr, 6,5 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz).



Zu den aktuellen Änderungen bei dem Rundfunkbeitrag hat der SoVD-Bundesverband ein Sozial-Info erstellt. Sie können sich dieses im Internet unter www.sovd.de herunterladen. Klicken Sie dort links auf den Bereich „Sozial-Infos“. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweils zuständige SoVD-Beratungsstelle!